

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vertragsinformationen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den „Wetter-Bonus“

- § 1 Welchen Umfang hat „Wetter-Bonus“
- § 2 Welche Leistung wird erbracht?
- § 3 Was gilt als Niederschlag im Sinne dieser Bedingungen?
- § 4 Welche Fahrzeuge sind versichert?
- § 5 Wie erhalten Sie Ihren Versicherungsschutz?
- § 6 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?
- § 7 An wen leisten wir?
- § 8 Wo gilt Ihr Versicherungsschutz?
- § 9 Wann und wie ist ein Versicherungsfall zu melden?
- § 10 Was gilt für die Zahlung der Prämie?
- § 11 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

- § 12 Haben wir ein Ablehnungsrecht?
- § 13 Wie müssen das Versicherungsverhältnis betreffende Mitteilungen erfolgen?
- § 14 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages?
- § 15 Welches Recht findet Anwendung?
- § 16 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 17 Welche Regelungen gelten, wenn Sie Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis gerichtlich geltend machen?
- § 18 Wer ist Versicherer?
- § 19 Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers?
- § 20 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?
- § 21 Welche außergerichtliche Beschwerdestelle können Sie kontaktieren?
- § 22 Wie können Sie zu uns Kontakt aufnehmen?

Allgemeine Versicherungsbedingungen "Wetter-Bonus" (AVB Wetter-Bonus)

Wie und mit welchen Folgen kann der Widerruf erklärt werden?

Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Versicherungsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Credit Life AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, E-Mail: wetterbonus@creditleife.net, Telefax +49 (0) 2131 2010 1 7258.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Da keine Versicherungsbeiträge gezahlt wurden, gibt es keine zu erstattende, unverbrauchten Beitragsanteile.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch der versicherten Person sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Dem „Wetter-Bonus“ liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der BMW Bank GmbH (Versicherungsnehmer) und der RheinLand Versicherungs AG (Versicherer) zugrunde, zu dem alle gemäß § 4 dieser Versicherungsbedingungen versicherbaren BMW Z4 Roadster von jeweils versicherten Personen angemeldet werden können, um die eingeschränkte Nutzung bei Schlechtwetter im bedingungsgemäßen Zeitraum zu entschädigen. Voraussetzung ist, dass sich der Kredit- oder Leasingnehmer auf dem Portal www.wetter-bonus.de als zu versichernde Person registriert und die Registrierung positiv beschieden wird. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer insoweit bestätigen, dass Sie den BMW Z4 Roadster über ihn finanziert oder geleast haben (Finanzierungs- bzw. Leasingbestätigung). Die versicherten Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und müssen ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 1 Welchen Umfang hat „Wetter-Bonus“?

Der „Wetter-Bonus“ entschädigt Sie, wenn Sie Ihren BMW Z4 Roadster wegen erhöhten Niederschlags nur eingeschränkt mit offenem Verdeck nutzen können.

§ 2 Welche Leistung wird erbracht?

1. Erreicht die Zahl an Niederschlagstagen innerhalb eines Jahresquartals mindestens die für Ihre Postleitzahlen-Region maßgebliche Zahl an Niederschlagstagen, zahlen wir Ihnen die Leistung. Diese beträgt 100 € für jedes Quartal, in dem die Mindestzahl an Niederschlagstagen erreicht wurde. Entscheidend ist die Postleitzahlen-Region, in der die von Ihnen bei der Registrierung angegebene Anschrift liegt. Wie hoch die

Mindestzahl an Niederschlagstagen dazu sein muss, finden Sie in der folgenden Tabelle. Die Auswertung der Niederschlagstage erfolgt jeweils zum Ende eines Quartals. Wenn sich für Sie ein Anspruch auf Leistung daraus ergibt, zahlen wir die Leistung zum Ende des auf das Quartal folgenden Monats aus. Wir werden Sie in jedem Quartal darüber informieren, ob Sie einen Anspruch auf diese Leistung haben.

Mindestanzahl an Niederschlagstagen					
Region nach PLZ	Maßgebliche Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes	1. Quartal 1. Jan. - 31. Mrz.	2. Quartal 1. Apr. - 30. Jun.	3. Quartal 1. Jul. - 30. Sep.	4. Quartal 1. Okt. - 31. Dez.
0xxxx	Dresden-Klotzsche	35	39	36	41
1xxxx	Berlin-Tegel	32	33	32	39
2xxxx	Hamburg-Fuhlsbüttel	40	43	42	47
3xxxx	Hannover	39	37	39	44
4xxxx	Düsseldorf	43	43	42	46
5xxxx	Köln / Bonn	42	42	43	46
6xxxx	Frankfurt/Main	37	36	36	38
7xxxx	Stuttgart / Echterdingen	38	41	37	37
8xxxx	München Stadt	41	44	39	44
9xxxx	Nürnberg	36	40	37	38

2. Ändert sich nach der Anmeldung zu „Wetter-Bonus“ die von Ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Anschrift, gilt folgendes: Ab dem auf die Adressänderung folgenden Quartal ist die Postleitzahlen-Region entscheidend, in der die neue Anschrift liegt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang den § 11.
3. Endet der Versicherungsschutz während eines Quartals, betrachten wir dennoch das gesamte Quartal. Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsschutz nicht wegen des Endes des Finanzierungs- bzw. Leasingvertrages endet. Wird in diesem Quartal die Mindestzahl an Niederschlagstagen erreicht, erbringen wir für dieses Quartal noch die Leistung.

§ 3 Was gilt als Niederschlagstag im Sinne dieser Bedingungen?

Als Niederschlagstag gilt ein Tag, an dem die Niederschlagshöhe mindestens 1 mm erreicht. Als Niederschlag gelten Regen, Schnee, Hagel und Graupel. Die Messungen werden an den oben genannten Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes durchgeführt. Als Tag gilt der Zeitraum zwischen 5:51 Uhr morgens und 5:50 Uhr des Folgetages. Die Zahl der Niederschlagstage in Ihrer Postleitzahlen-Region können Sie auf der Website www.Wetter-Bonus.de einsehen.

§ 4 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert sind alle finanzierten und geleasten BMW Z4 Roadster, die Sie zwischen dem 01.01.2020 und 31.12.2020 über den Versicherungsnehmer finanzieren oder leasen. In diesem Zeitraum müssen Sie den Finanzierungs- oder Leasingvertrag abgeschlossen haben.

§ 5 Wie erhalten Sie Ihren Versicherungsschutz?

Sie erhalten Ihren Versicherungsschutz, indem Sie zu „Wetter-Bonus“ angemeldet werden. Voraussetzung ist, dass Sie sich auf dem Portal www.wetter-bonus.de registriert haben. Sie sind nur versicherbar, wenn Sie Ihren BMW Z4 Roadster im Zeitraum zwischen dem 01.01.2020 und 31.12.2020 beim Versicherungsnehmer finanziert oder geleast haben. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer nach Ihrer Registrierung diese Tatsache positiv bestätigen.

§ 6 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt am ersten Tag des Quartals, das auf den Erhalt der Finanzierungs- oder Leasingbestätigung folgt. Voraussetzung ist, dass Sie sich zuvor auf dem Portal www.wetter-bonus.de registriert haben. Registrieren Sie sich auf dem Portal www.wetter-bonus.de erst nach Erhalt der Finanzierungs- oder Leasingbestätigung, gilt folgendes: Ihr Versicherungsschutz beginnt am ersten Tag des Quartals, das auf Ihre Registrierung folgt.
2. Der Versicherungsschutz endet zum Ende des Quartals, in dem der Finanzierungs- oder Leasingvertrag endet. Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens nach Ablauf von 36 Monaten nach der Anmeldung zu „Wetter-Bonus“.
3. Bei vorzeitiger Beendigung des Finanzierungs- oder Leasingvertrags (gleich aus welchem Grund) gilt folgendes: In diesem Fall endet der Versicherungsschutz zum Ende des Quartals, das dem vorzeitigen Ende des Finanzierungs- oder Leasingvertrags unmittelbar vorausgegangen ist.
4. Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus, sobald Sie Ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 7 An wen leisten wir?

Alle Leistungen zahlen wir unwiderruflich an Sie, ohne dass es einer Bestätigung durch uns bedarf.

§ 8 Wo gilt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz besteht nur in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Wann und wie ist ein Versicherungsfall zu melden (Obliegenheiten)?

1. Die Meldung eines Versicherungsfalles ist nicht erforderlich. Wir werden nach Ablauf eines jeden Quartals automatisch eine Auswertung der Niederschlagstage vornehmen. Wir informieren Sie schriftlich, ob sich aus der Auswertung der Niederschlagstage für Sie ein Anspruch auf Leistung ergibt.
2. Ergibt sich aus der Auswertung ein Anspruch auf Leistung, gilt folgendes: Wir werden die Leistung zum Ende des auf die Auswertung folgenden Monats an Sie zahlen.

§ 10 Was gilt für die Zahlung der Prämie?

Schuldner der Prämie ist der Versicherungsnehmer. Wird eine vereinbarte Erst- oder Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Der Versicherungsnehmer wird dann im Sinne der Regelungen der §§ 37, 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Zahlung aufgefordert. Bei Nichtzahlung werden Sie vom Gruppenversicherungsvertrag abgemeldet.

§ 11 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

1. Da Ihr Anspruch auf Leistung in besonderem Maße von Ihrer Anschrift abhängig ist, müssen Sie uns eine Änderung Ihrer Postanschrift unverzüglich mitteilen. Sie dürfen diese Mitteilung nicht schuldhaft verzögern. Sonst können für Sie Nachteile entstehen. Wir dürfen eine an Sie zu richtende Erklärung außerdem als Einschreiben an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. Eine solche Mitteilung könnte beispielsweise die Auswertung der Niederschlagstage im jeweiligen Quartal sein.
2. Bei Änderung Ihres Namens gilt der vorherige Absatz entsprechend.

§ 12 Haben wir ein Ablehnungsrecht?

Wir haben das Recht, unverzüglich nach Ihrer Anmeldung die Risikoübernahme abzulehnen, wenn die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt sind. Dies dürfen wir ohne Angabe von Gründen tun. Lehnen wir die Risikoübernahme ab, werden wir Sie und den Versicherungsnehmer unverzüglich informieren.

§ 13 Wie müssen das Versicherungsverhältnis betreffende Mitteilungen erfolgen?

Das Versicherungsverhältnis betreffende Mitteilungen müssen immer in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Im Falle einer Mitteilung von Ihnen wird diese wirksam, sobald sie dem Versicherungsnehmer zugegangen ist.

§ 14 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags?

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags gilt folgendes: Ihr Versicherungsschutz besteht weiter. Er endet zum Ende der ursprünglich mit Ihnen vereinbarten Laufzeit für Ihren Finanzierungs- oder Leasingvertrag. Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens 36 Monate nach Beginn Ihres Versicherungsschutzes.

§ 15 Welches Recht findet Anwendung?

Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 16 Wo ist der Gerichtsstand?

Bei Klagen des Versicherungsnehmers gegen uns aus dem Gruppenversicherungsvertrag gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Sie können die Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Sie können die Klage aber auch bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie selbst Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie keinen festen Wohnsitz, dann zählt Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort.
2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Gruppenversicherungsvertrag sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Erhebung der Klage seinen Sitz hat. Sie können aber auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer eine Niederlassung hat.

§ 17 Welche Regelungen gelten, wenn Sie Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis gerichtlich geltend machen?

Abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über Ihre Rechte aus dem Versicherungsverhältnis verfügen. Sie können diese auch gerichtlich geltend machen. Bitte beachten Sie dazu auch die Regelungen zum Gerichtsstand gemäß § 16 dieser Bedingungen.

§ 18 Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss. Die Handelsregisternummer für die RheinLand Versicherungs AG lautet: HRB1477, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Werhahn. Vorstand: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz.

Die RheinLand Versicherungs AG ist ein Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe mit Sitz in Neuss. Sie betreibt die Versicherung. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.

Die Vertragsbearbeitung wird im Auftrag und mit Wirkung für die RheinLand Versicherungs AG durch die Credit Life AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss durchgeführt. Die Handelsregisternummer der Credit Life AG lautet: HRB 9766, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wilhelm Ferdinand Thywissen. Vorstand: Lutz Bittermann, Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Die Credit Life AG ist ebenfalls ein Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe.

§ 19 Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers?

Die RheinLand Versicherungs AG betreibt die Kraftfahrzeug-, Haftpflicht-, Sach- und Unfallversicherung.

§ 20 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

§ 21 Welche außergerichtliche Beschwerdestelle können Sie kontaktieren?

Beschwerden können an den unter Ziff. 19 genannten Versicherer gerichtet werden. Die RheinLand Versicherungs AG ist zudem Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e.V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann.

Die Beschwerde kann beim Versicherungsombudsmann erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00, Anruf / Fax kostenlos.

Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin, Internet: (www.versicherungsombudsmann.de). Des Weiteren können Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn (www.bafin.de) gerichtet werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt jeweils unberührt.

§ 22 Wie können Sie zu uns Kontakt aufnehmen?

Sie können sich per E-Mail, Telefon oder Post an uns wenden. Wenn Sie uns Post senden, verwenden Sie bitte die folgende Anschrift: Credit Life AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss. Für allgemeine Anfragen zum Produkt oder Fragen zur Leistung schreiben Sie uns an wetter-bonus@creditleife.net. Wir sind auch gerne telefonisch für Sie da. Die Telefonnummer lautet: 02131-2010 7305. Unter dieser Nummer sind wir montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr erreichbar.

Wenn Sie Ihren Versicherungsschutz kündigen oder widerrufen möchten, schreiben Sie uns bitte an wetter-bonus@creditleife.net. Telefonisch ist leider weder eine Kündigung noch ein Widerruf möglich.